



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03198**
Datum: 06.10.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.10.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zu städtebaulichen Sanierungsgebieten

Städtebauliche Sanierungsgebiete nach § 140 ff. des Baugesetzbuches sind ein bewährtes Instrument zur Aufwertung von Stadtquartieren und werden auch von der Stadt Halle genutzt.

Welche städtebaulichen Sanierungsgebiete bestehen in der Stadt Halle?

Wann wurden diese jeweils beschlossen und wann plant die Stadtverwaltung diese jeweils abzuschließen?

Welche Maßnahmen sollen/müssen jeweils noch durchgeführt werden (mit Zeitplan)?

gez.
Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

10. November 2021

Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zu städtebaulichen Sanierungsgebieten

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03198

TOP:

Antwort der Verwaltung:

1. Welche städtebaulichen Sanierungsgebiete bestehen in der Stadt Halle?

In der Stadt bestehen aktuell vier Sanierungsgebiete:

Nr. 1. „Historischer Altstadt kern“

Nr. 2. „Altindustriestandorte mit dem Gründerzeitviertel südl. Vorstadt“

Nr. 3. „Stadtteilzentrum Neustadt“

Nr. 4. „Medizinerviertel“

2. Wann wurden diese jeweils beschlossen und wann plant die Stadtverwaltung diese jeweils abzuschließen?

„Historischer Altstadt kern“:

Beschluss vom 23.03.1994, rechtskräftig seit 30.06.1995

Beschluss zur Ergänzung der Sanierungsziele zum Umgang mit Baulücken vom 23.06.2010

Beschluss zur Fortschreibung der Sanierungs- und Entwicklungsziele durch das Integrierte Entwicklungskonzept Altstadt vom 30.01.2013

Beschluss zur Verlängerung der Sanierungssatzung bis 31.12.2026 vom 30.09.2020

„Altindustriestandorte mit dem Gründerzeitviertel südl. Vorstadt“:

Beschluss vom 21.08.2002, rechtskräftig seit 04.09.2002

Beschluss zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung in Vorbereitung

Beschluss zur Teilverlängerung der Sanierungssatzung in Vorbereitung

„Stadtteilzentrum Neustadt“:

Beschluss vom 31.05.2017, rechtskräftig seit 07.06.2017

Gesetzlich bestimmte Durchführungsfrist gem. § 142 Abs. 3 BauGB bis 2032

„Medizinerviertel“:

Beschluss vom 27.11.2019, rechtskräftig seit 18.12.2019

Gesetzlich bestimmte Durchführungsfrist gem. § 142 Abs. 3 BauGB bis 2034

3. Welche Maßnahmen sollen/müssen jeweils noch durchgeführt werden (mit Zeitplan)?

„Historischer Altstadt kern“

Folgende Maßnahmen sollen aus Ablösevereinbarungen/ Ausgleichsbeträgen bis 31.12.2026 umgesetzt werden, wobei der tatsächliche Umfang von der Baupreisentwicklung und den Einnahmen abhängig ist:

- Bereich Graseweg/Große und Kleine Klausstraße
- Bereich Mühlpforte/ Schlossberg
- Bergstraße
- Brüderstraße/Neunhäuser
- Große Brauhausstraße
- Gustav-Anlauf-Straße/ Großer und Kleiner Sandberg
- Hallorenring
- Kaulenberg
- Mittelstraße
- Rathausstraße
- Spiegelstraße
- Universitätsring südlicher Gehweg
- Waisenhausring nördlicher Geh- und Radweg

Maßnahmen, die bis 31.12.2026 nicht umgesetzt werden können, sind weiterhin im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ förderfähig.

„Altindustriestandorte mit dem Gründerzeitviertel südl. Vorstadt“

Folgende Maßnahmen sollen entsprechend der vorbereiteten Vorlage zur Verlängerung der Sanierungssatzung Nr. 2 in einem Teilbereich östlich der Merseburger Straße bis 31.12.2026 umgesetzt werden:

- Schaffung von Planungsrecht Nr. 88.3 „Urbanes Gebiet am Thüringer Bahnhof“ und das Quartier zwischen Schmiedstraße und Julius-Ebeling-Straße
- Schaffung eines neuen Stadteingangsbereiches Rudolf-Ernst-Weise-Straße/ Raffineriestraße
- Erschließung im Bereich Lützener Straße, Gutenbergstraße
- Grüngestaltung und neue Ost-West-ausgerichteter Fuß- und Radwegeverbindungen

Die genannten Maßnahmen werden aus sanierungsbedingten Einnahmen durch schon erfolgte Grundstücksverkäufe bzw. aus Fördermitteln der Programme „Stadtumbau Ost-Aufwertung Südl. Innenstadt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung Südl. Innenstadt“ finanziert. Maßnahmen, die bis 31.12.2026 nicht umgesetzt werden können, sind auch darüber hinaus im Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ förderfähig.

„Stadtteilzentrum Neustadt“

Folgende Maßnahmen sollen entsprechend des Satzungsbeschlusses vom 31.05.2017 bis 2032 umgesetzt werden. Die vorgenommene zeitliche Einordnung ist abhängig von Kapazitäten, verfügbaren Eigenmitteln der Stadt, Fördermittelbewilligungen und den Investitionsvorhaben privater Eigentümer:

- Zentrummanagement Neustädter Passage - ab 2022
- Aufwertung der Zugänge und Eingangssituationen – ab 2023 Planungsbeginn Umfeld Scheibe A

- Gestalterische und funktionale Verknüpfung Richtung Bruchsee – bis 2026
- Gestalterische und funktionale Verknüpfung in Richtung Weinbergwiesen – bis 2028
- Aufwertung des Verkehrsraums „Albert-Einstein-Straße“ – bis 2032
- Grünanlagen nördlich „Albert-Einstein-Straße“ und am Bruchsee – bis 2026
- Aufwertung der Parkplatz-, Stellplatz- und Anlieferflächen – bis 2032
- Ausbau des Parkplatz- und Stellplatzangebots – bis 2032
- Förderung der Modernisierung und Instandsetzung der unsanierten Scheiben-Hochhäuser auf der Grundlage von Kostenerstattungsbetragsberechnungen

Das Sanierungsgebiet „Stadtteilzentrum Neustadt“ liegt in den Fördergebietskulissen „Soziale Zusammenhalt Neustadt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung Neustadt“, über die die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt.

„Medizinerviertel“

Folgende Maßnahmen sollen entsprechend des Satzungsbeschlusses vom 27.11.2019 bis 2034 umgesetzt werden. Die vorgenommene zeitliche Einordnung ist abhängig von Kapazitäten, verfügbaren Eigenmitteln der Stadt, Fördermittelbewilligungen und den Investitionsvorhaben privater Eigentümer:

- Umbau und Begrünung der Forsterstraße – Planungsbeginn 2022
- Umbau Quartiersplatz Friesenstraße mit vorgeschaltetem städtebaulichem Wettbewerb – Vorbereitung Wettbewerb 2022
- Unterstützung von Bewohnerinitiativen zur Verbesserung des Wohnumfeldes – ab 2022
- Schaffung einer öffentlichen Wegeverbindung zwischen Friesenstraße und Forsterstraße – ab 2027
- Erhöhung der Gestaltqualität der Seitenstraßen – ab 2027
- Einrichtung von Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten – ab 2027
- Sanierung und barrierefreier Umbau von Fußwegen und Kreuzungsbereichen – ab 2027
- Aufwertung Magdeburger Straße zur Verbesserung der Anbindung der Ostseite Stadt Halle -Stadtbahnprogramm

Das Sanierungsgebiet „Medizinerviertel“ liegt in der Fördergebietskulisse „Lebendige Zentren“.

René Rebenstorf
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

13. Oktober 2021

Sitzung des Stadtrates am 27.10.2021

Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zu städtebaulichen Sanierungsgebieten

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03198

TOP:

Antwort der Verwaltung:

- 1. Welche städtebaulichen Sanierungsgebiete bestehen in der Stadt Halle?**
- 2. Wann wurden diese jeweils beschlossen und wann plant die Stadtverwaltung diese jeweils abzuschließen?**
- 3. Welche Maßnahmen sollen/müssen jeweils noch durchgeführt werden (mit Zeitplan)?**

Aufgrund des Umfangs kann die Beantwortung erst in der Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021 erfolgen.

René Rebenstorf
Beigeordneter